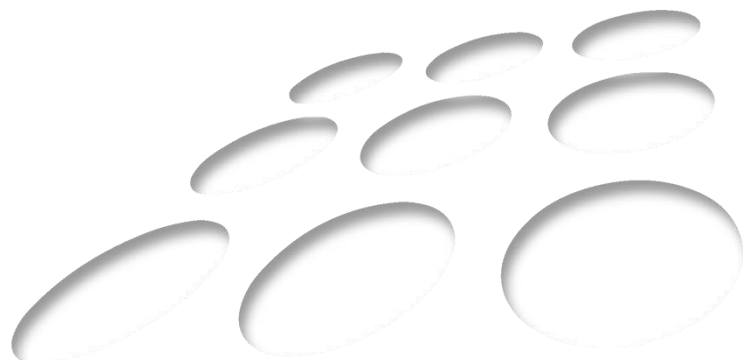


Auftragsverarbeitungsvertrag

Version 1.1

Stadt Boizenburg/Elbe
Kirchplatz 1
19258 Boizenburg/Elbe

Ansprechpartner:
Marco Block
Informationssicherheitsmanagement
Datenschutzbeauftragter
Tel.: 0385 545-5201
Mail: marco.block@ks-mecklenburg.de



Dokumentenhistorie

Datum	Version	Beschreibung	Name
01/2016	1.0	Formale und redaktionelle Änderung	Block
02/2018	1.1	Anpassung an die Datenschutzgrundverordnung	Block

Inhaltsverzeichnis

Auftragsverarbeitungsvertrag	4
Präambel.....	5
§ 1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung	5
§ 2 Art und Zweck des vorgesehenen Zugriffs oder der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen	6
§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO).....	6
§ 4 Weisungsberechtigte des Auftraggebers / Weisungsempfänger des Auftragnehmers ..	7
§ 5 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers	8
§ 6 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers.....	8
§ 7 Kontrollrechte	9
§ 8 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS- GVO	9
§ 9 Unterauftragnehmerverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. D DS- GVO).....	10
§ 10 Datengeheimnis.....	11
§ 11 Haftung und außerordentliche Kündigung.....	11
§ 12 Fernwartung	11
§ 13 Sonstiges.....	12
§ 14 Gerichtsstand	12
§ 15 Salvatorische Klausel	12
Anlage 1	13
Anlage 2	14
Anlage 3	15

Auftragsverarbeitungsvertrag

gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz- grundverordnung

zwischen der

Stadt Boizenburg/Elbe

Kirchplatz 1

19258 Boizenburg/Elbe

– vertreten durch den Bürgermeister Herr Harald Jäschke –

– nachstehend Auftraggeber/Verantwortlicher (AG) genannt –

und der

KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR

Eckdrift 93

19061 Schwerin

– vertreten durch den Vorstand Matthias Effenberger –

– nachstehend Auftragnehmer/Auftragsverarbeiter (AN) genannt –

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag nur datenschutzrechtliche Regelungen zur Auftragsverarbeitung getroffen werden. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Hauptvertrag) vom 14.08.2019 zwischen der KSM Kommunalservice AöR und der Stadt Boizenburg/Elbe ergeben. Die beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag stehen und bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Der Auftragnehmer führt im Auftrag des Auftraggebers Wartungs- und/oder Pflegearbeiten an IT-Systemen des Auftraggebers durch. In diesem Zusammenhang ist nicht ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogenen Daten bekommt bzw. Kenntnis erlangt. Nach Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist daher der Abschluss eines Auftragsvertrages erforderlich. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den schriftlichen Auftrag zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien zum Datenschutz. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflichten des Art. 28 Abs. 3 DS-GVO als Dienstleister ausgewählt. Diese Vereinbarung ist eine Anlage zum Hauptvertrag und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

§ 1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

- (1) Der AN kann auf personenbezogene Daten zugreifen: Er verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des AG. Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien ist der AG als Verantwortlicher anzusehen. Der AN verarbeitet personenbezogene Daten für den AG im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.
- (2) Der Gegenstand des Vertrages ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.08.2019. Gegenstand soll ebenfalls die Sicherstellung des gesamten IT-Betriebes inkl. aller eingesetzten Fachverfahren / IT-Infrastrukturkomponenten sein. Darunter fallen auch Systeme und Softwareprodukte auf die per Fernwartung zugegriffen werden soll bzw. die der Fernwartung unterliegen.
Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in der Europäischen Union erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu bedarf der vorherigen Zustimmung des AG und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln). Der AN hat die konkreten Orte der Leistungserbringung stets aktuell zu dokumentieren und auf Verlangen des AG nachzuweisen.
- (3) Der AN bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind.

Dauer des Auftrages

Die Laufzeit dieser Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

Der AG kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des AN gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der AN eine Weisung des AG nicht ausführen kann oder will oder der AN Kontrollrechte des AG vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 2 Art und Zweck des vorgesehenen Zugriffs oder der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

- (1) Art und Zweck des vorgesehenen Zugriffs oder der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten durch den AN für den AG ergeben sich auch aus den Hauptverträgen.

Eine nähere Beschreibung ergibt sich aus Anlage 2.

(nähere Beschreibung, ggf. Verweis auf Leistungsverzeichnis als Anlage etc.)

Eine nähere Beschreibung ergibt sich aus Anlage 2.

Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)

Eine nähere Beschreibung ergibt sich aus Anlage 2.

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO)

Eine nähere Beschreibung ergibt sich aus Anlage 2.

Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

- (2) Der AN wird bei der Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten im Auftrag die Auswahl und Gestaltung seiner Datenverarbeitungssysteme an dem Ziel ausrichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten oder zu nutzen. Er wird sofern dies nach dem Auftrag möglich ist, personenbezogene Daten anonymisieren oder pseudonymisieren. Er wird den AG auf technische Möglichkeiten zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit hinweisen.
- (3) Die Daten werden von Mitarbeitern des AN bzw. von Mitarbeitern des von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten verarbeitet. Der Zugriff auf personenbezogene Daten (Bspw. Fernwartung) steht datenschutzrechtlich einer Verarbeitung gleich.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

- (1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
- (2) Die in Anlage 1 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen stellen die Auswahl passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim AN dar.
- (3) Der AN hat bei gegebenem Anlass, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO).
- (4) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen AN und AG abzustimmen.
- a) Soweit die beim AN getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des AG nicht genügen, benachrichtigt er den AG unverzüglich.
 - b) Die Maßnahmen beim AN können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.
 - c) Wesentliche Änderungen muss der AN mit dem AG in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

- (5) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den AG, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des AG hat der AN im notwendigen Umfang mitzuwirken und den AG soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an folgende Stelle des AG weiterzuleiten:

Datenschutzbeauftragte
Telefon
E-Mail:

- (6) Der AN beachtet die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und sofern vorhanden, die gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
- (7) Soweit die beim AN getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des AG nicht genügen, benachrichtigt er den AG unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (8) Der AN sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor und nach Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

§ 4 Weisungsberechtigte des Auftraggebers / Weisungsempfänger des Auftragnehmers

- (1) Der AG erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
Die Bestätigung der mündlichen Weisungen sollte von AN und AG zusammen mit der Vereinbarung so aufbewahrt werden, dass alle maßgeblichen Regelungen verfügbar sind. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- (2) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

.....
(Stellung, Organisationseinheit, Telefon)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Vorstand der KSM, Führung, 0385 633 5100
Stellv. Vorstandsmitglied, Führung, 0385 633 5100

.....
(Organisationseinheit, Telefon)

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

Eckdrift 93, 19061 Schwerin / info@ks-mecklenbrug.de / 0385 633 5100

.....
(genaue postalische Adresse/ E-Mail/ Telefonnummer)

- (3) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. den Vertreter mitzuteilen. Falls Weisungen die getroffenen Festlegungen im Rahmen dieser Vereinbarung ändern, aufheben oder ergänzen, sind sie nur zulässig, wenn eine entsprechende neue Festlegung erfolgt.

§ 5 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- (1) Der AG und der AN sind bezüglich der Datenverarbeitung, für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze gleichsam verantwortlich.
- (2) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der AG verantwortlich. Gleichwohl ist der AN verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den AG gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- (3) Der AG informiert den AN unverzüglich, wenn er bei der Prüfung der Arbeitsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.
- (4) Der AG ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des AN vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
- (5) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen AG und AN abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- (6) Der AG ist berechtigt, sich wie unter § 3 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim AN getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AN darf Daten nur im Rahmen des Vertrages/Auftrages und der Weisungen des AG verarbeiten oder nutzen bzw. darauf zugreifen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).
- (2) Er hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn der AG dieses in der getroffenen Vereinbarung oder durch eine Weisung verlangt. Der AN verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des AG nicht erstellt. Sicherungskopien dürfen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung vorübergehend erstellt werden. Die Datenträger, die vom AG stammen bzw. für den AG genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.
Der AN sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- (3) Der AN gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
Soweit die beim AN getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des AG nicht genügen, benachrichtigt er diesen unverzüglich. In einem solchen Fall sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren. Entsprechendes gilt bei Störungen.
- (4) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des AG. Der AN hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Die Datenträger, die von der AG stammen bzw. für diese genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und von anderen Datenträgerbeständen strikt getrennt gehalten. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.
- (5) Der AN teilt dem AG unverzüglich Störungen, Verstöße des AN, der bei ihm beschäftigten Personen oder seine Unterauftragnehmer sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des AG nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO.

Der AN sichert zu, den AG erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den AG darf der AN nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

- a) Die Informationsverpflichtung des AN besteht auch bei schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verstößen gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen (dazu gehören auch vertragsrelevante technische oder organisatorische Störungen) oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung oder Nutzung der Daten im Auftrag des AG.
 - b) Der AN wird den AG unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom AG erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der AN ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim AG nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
 - c) Der AN hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der AG dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen des AN dem nicht entgegenstehen.
 - d) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der AN nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den AG erteilen.
- (6) Der AN ist verpflichtet im Falle des Abhandenkommens, der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich der AG mitzuteilen und unterstützt diesen bei der Erfüllung derartiger Benachrichtigungen. Der AN hat in diesen Fällen angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Der AG ist über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Falls ein Unterauftragnehmer (Subunternehmer) beauftragt werden soll, gelten die Anforderungen des § 6 Abs. 6 auch für den Unterauftragnehmer.

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem AG abzustimmen.

§ 7 Kontrollrechte

- (1) Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom AG beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).
- (2) Der AN verpflichtet sich, der AG auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- (3) Der AG ist verpflichtet, die Auskünfte vertraulich zu behandeln. Der AN ist berechtigt, die Bereitstellung der Auskünfte von dem vorherigen Abschluss einer vertragsstrafenbewehrten Geheimhaltungsvereinbarung abhängig zu machen.

§ 8 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

- (1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den AG, spätestens jedoch mit der Beendigung aller Hauptverträge, hat der AN sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem AG auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Vervielfältigungen der AG-Daten (insbesondere Archivierungs- und Sicherungsdateien) in allen Systemen des AN sowie für Test- und Ausschussmaterial. Die vertragsgemäß gespeicherten Daten sind zu übergeben.
Die Daten, die auf Eigentum des AN stehenden Datenträgern gespeichert sind, hat dieser in maschinenlesbarer Form auf handelsübliche Datenträger zu übertragen und diese dem AG zu übergeben. Anschließend sind die für die vertragsgemäße Speicherung genutzten Datenträger des AN zu löschen. Die Löschung der Daten ist zu protokollieren, und das Protokoll der Löschung ist vorzulegen.

- (2) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind vom AN entsprechend den jeweiligen gesetzlichen oder zwischen den Parteien vereinbarten Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem AG übergeben.
- (3) Nach Aufforderung des AG werden zu vernichtende Papierdokumente mit personenbezogenen Daten vom AN ordnungsgemäß nach Maßgabe der jeweils aktuellen DIN 32575 bzw. 66399, Sicherheitsstufe 3 bzw. 4, entsorgt.
Das Löschen von Datenträgern erfolgt, sofern der Datenträger hierbei vernichtet werden muss, nach Maßgabe der jeweils aktuellen DIN EN 66399. Dies gilt auch für bei der Datenverarbeitung durch den AN entstandene Zwischendaten, Arbeitsdateien und sonstiges Ausschussmaterial. Der AG ist berechtigt, die Vernichtung bzw. Löschung personenbezogener Daten beim AN zu überwachen.
- (4) Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem AG mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

§ 9 Unterauftragnehmerverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. D DS-GVO)

- (1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des AG ist dem AN gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO. Der AN muss dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt.
- (2) Der AN hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen AG und AN auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des AN und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der AG berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- (3) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).
- (4) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen halbjährlich über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der AG die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).
- (5) Der AN hat dabei die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Anforderungen dieses Vertrages entsprechen. Dies umfasst auch das Recht des AG, vom AN bzw. dem Unterauftragnehmer auf schriftliche Aufforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.
Zur Umsetzung der dem AG obliegenden Verpflichtungen sind in Abstimmung mit ihr im Verhältnis zum Unterauftragnehmer die angemessenen Vertragsinhalte, die Prüfung der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers, die Dokumentation der Prüfungsergebnisse sowie die Einräumung von Kontroll- und Prüfungsrechten entsprechend sicher zu stellen.
- (6) Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Unterauftragnehmer die Verpflichtungen nach diesem Vertrag erfüllt hat. In dem Vertrag zwischen dem AN und dem Unterauftragnehmer sind die Angaben gemäß dieses Vertrages/Auftrages so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des AN und des Unterauftragnehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Unterauftragnehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Unterauftragnehmern. Weiter ist die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ebenfalls erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

Unterauftragnehmer sind für den AN die in Anlage 3 des Vertrages mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der AG einverstanden.

- (7) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der AN bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z. B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungspersonal, Wirtschaftsprüfung oder die Entsorgung von Datenträgern.
- (8) Der AN haftet gegenüber dem AG dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Der AN ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des AG auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 10 Datengeheimnis

- (1) Der AN stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des AG befassten Mitarbeiter auf die Schutzbestimmungen der DSGVO eingewiesen worden sind. Er überwacht auch seinerseits die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- (2) Beim Auftragnehmer ist als Beauftragter für den Datenschutz ist Herr

Marco Block, Informationssicherheitsmanagement, 0385 545 5201

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

benannt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem AG unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der AN verpflichtet sich, den AG über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO unverzüglich zu informieren.
- (4) Der AN verpflichtet sich, seine Mitarbeiter auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Haftung und außerordentliche Kündigung

- (1) Der AN haftet dem AG gegenüber für Schäden, die der AN, seine Mitarbeiter bzw. die von Ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung in Bezug auf diesen Vertrag schuldhaft verursachen. Im Übrigen wird auf Art. 82 DSGVO verwiesen.
- (2) Ein schwerwiegender Verstoß des AN gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Festlegungen dieses Vertrages ist ein zureichender Grund für eine Kündigung des Vertrages. Dieses gilt insbesondere dann, wenn der AN eine Weisung des AG nicht ausführt oder wenn sie den Zutritt des AG oder eines Vertreters der Datenschutzaufsichtsbehörde zu Betriebs- und Geschäftsräumen, in denen die Daten verarbeitet werden, vertragswidrig verweigert.

§ 12 Fernwartung

- (1) Sofern der AN die Wartung und/oder Pflege der IT-Systeme auch im Wege der Fernwartung durchführt, ist der AN verpflichtet, dem AG eine wirksame Kontrolle der Fernwartungsarbeiten zu ermöglichen. Dies kann z.B. durch Einsatz einer Technologie erfolgen, die dem AG ermöglicht, die vom AN durchgeführten Arbeiten auf einem Monitor o.ä. Gerät zu verfolgen.
- (2) Für den Fall, dass der AG einer Berufsgeheimnispflicht i.S.d. § 203 StGB unterliegt, hat dieser Sorge dafür zu tragen, dass eine unbefugte Offenbarung i.S.d. § 203 StGB durch die Fernwartung nicht erfolgt. Der AN ist diesbezüglich verpflichtet, Technologien einzusetzen, die nicht nur ein Verfolgen der Tätigkeit auf dem Bildschirm ermöglicht, sondern dem AG auch eine Möglichkeit gibt, die Fernwartungsarbeiten jederzeit zu unterbinden.

§ 13 Sonstiges

- (1) Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des AG beim AN durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der AN den AG unverzüglich zu verständigen.
- (2) Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.
- (3) Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- (4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts im Sinne von § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwerin.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall auf eine Regelung verständigen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß auch für unvollständige und / oder widersprüchliche Regelungen.

Anlage 1	Technische und organisatorische Maßnahmen
Anlage 2	Betroffener Personenkreis/Art der Daten
Anlage 3	Eingesetzte Subunternehmer

Schwerin, 14.08.2019

Ort, Datum

Für den Auftraggeber

KSM Kommunalservice
Mecklenburg AöR

Matthias Effenberger
Vorstand

Boizenburg,

Ort, Datum

Für den Auftragnehmer

Stadt Boizenburg

Harald Jäschke
Bürgermeister

Anlage 1

Technische und organisatorische Maßnahmen

KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR

Eckdrift 93

19061 Schwerin

Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers:

Marco Block
Datenschutzbeauftragter
Abteilung Informationssicherheitsmanagement

Tel.: 0385 545 5201
Fax: 0385 633 5109
Mail: marco.block@ks-mecklenburg.de
datenschutz@ks-mecklenburg.de

Liegt eine Auftragsverarbeitung vor, ist der Auftragnehmer nicht Dritter im Sinne der Datenschutzgesetzgebung und der Auftraggeber bleibt im Außenverhältnis Verantwortlicher.

Der Auftraggeber ist deshalb verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass beim Datenverarbeiter, die technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die für die Art der Verarbeitung angemessen und erforderlich sind.

Diese Anlage beschreibt die bei dem Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, mit denen in dem oben beschriebenen IT-Verbund die Umsetzung der Kontrollen gewährleistet sind.

Die Darstellung erfolgt entlang der in der Anlage 1 genannten Maßnahmen und bezeichnet konkrete Maßnahmen, die eingesetzt werden, um im Verhältnis zum Schutzzweck und der Art der Daten die verarbeiteten Daten zu schützen.

Anlage 2

Art der gespeicherten Daten

Es können unter anderem folgende Daten durch den AN für den AG erfasst/verarbeitet oder genutzt bzw. der AN kann auf das System zugreifen.

Folgende Dokumente beschreiben den Vorgang genauer:

- dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 26.01.2018 sowie des Servicekatalogs, der dazugehörigen Servicescheine der einzelnen Vertragsjahre, darunter fallen bspw. Daten, wie:
 - o Adressdaten / Wohnort (bspw. Straße, Hausnummer etc.)
 - o Eintrittsdatum, Austrittsdatum
 - o Zeitbuchungen am Zeitwirtschaftsterminal
 - o Arbeitszeitberechnungen (Soll/Haben/Salden)
 - o An- und Abwesenheiten
 - o Kontoverbindungen (bspw. Kontonummer etc.)
 - o Geburtsdaten (bspw. Geburtsjahr, Geburtsmonat oder auch Geburtstag)
 - o Unternehmens-Stammdaten (bspw. Unternehmensadresse etc.)
 - o Privatpersonen-Stammdaten (bspw. Nachname, Vorname etc.)
 - o Sonstige Personenstammdaten (bspw. Erziehungsberechtigter etc.)
 - o Personaldaten (bspw. Personalnummer etc.)
 - o Vertragsdaten/Bestelldaten (bspw. Vertragsnummer/Auftragsnummer etc.)
 - o Vertragsstammdaten (bspw. Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse etc.)
 - o Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
 - o Planungs- und Steuerungsdaten

etc.

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren Daten im Rahmen dieses Auftrages Betroffenen umfasst unter anderem:

- | | |
|--------------------------|-------------------------------|
| - Mitarbeiter | - Kunden |
| - Stellenbewerber | - Interessenten |
| - Werbekontakte | - Lieferanten |
| - Systemnutzer | - Handelsvertreter |
| - Beschäftigte | - Ansprechpartner |
| - Tariflich Beschäftigte | - Beamte |
| - Ärzte | - Aushilfen/Praktikanten |
| - Auszubildende | - Außertariflich Beschäftigte |
| - Bürger | |

sowie der personenbezogenen Daten, welche im Zusammenhang mit den genutzten Fachverfahren stehen.

Anlage 3

Unterauftragnehmer (Subunternehmer)

Der AN nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des AG Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Subunternehmer“).

Dabei handelt es sich um nachfolgende(s) Unternehmen und folgendem Auftragsinhalt:

SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH, Eckdrift 93, 19061 Schwerin

Grundlage für die Unterstützung ist der Dienstleistungsvertrag vom 19.02.2014. Zur näheren Bestimmung ist der Servicekatalog heranzuziehen, wobei die Servicescheine der einzelnen Vertragsjahre ebenfalls als Grundlage dienen.

Schwerin,

Ort, Datum

Für den Auftraggeber

KSM Kommunalservice
Mecklenburg AöR

Matthias Effenberger
Vorstand

Boizenburg,

Ort, Datum

Für den Auftragnehmer

Stadt Boizenburg

Harald Jäschke
Bürgermeister